

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 7

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

N^o 7.

Bern, Samstag, den 25. März

1845.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 30 B. Die Abonnenten des Verfassersfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Inland.

Luzern. Der Bericht des Kriegs Rathes über die voriges Jahr stattgehabte Inspektion über zwei Bataillone und eine Scharfschützenkompagnie lautet größtentheils günstig. Der eidgenössische Kriegs Rath bezeugt über die nicht zu verkennenden Anstrengungen zu Vervollkommnung des Wehrwesens und über das dadurch erhaltene günstige Resultat sein besonderes Wohlgefallen. Von der Scharfschützenkompagnie insbesondere wird berichtet, daß dieselbe nichts zu wünschen übrig lasse. Die rügenden Bemerkungen betreffen nichts Wesentliches und können bei einer künftigen Inspektion, welche noch im Laufe dieses Jahres über zwei Bataillone Infanterie, eine Scharfschützen- und eine Kavalleriekompagnie gehalten wird, meistens vermieden werden. — Die Inspektion der drei Artilleriekompagnien wollte der eidgenössische Kriegs Rath auf das Jahr 1844 versetzen, Luzern hat aber um einen Verschiebung bis auf das Jahr 1845 nachgesucht, weil die dem Stande Luzern neu überbundene Zwölfpfünder-Batterie erst bis zu diesem Jahre vollständig angeschafft sein wird.

Waadt. Der Staatsrath von Waadt hat an den Vorort und die Stände ein Kreis schreiben erlassen, worin derselbe die früher von der Tagsatzungsgesandtschaft von Waadt ausgesprochene Ansicht von Neuem geltend zu machen sucht, daß mehrere untergeordnete Punkte in dem neuen eidgenössischen Militärreglement, bezüglich auf Bekleidung und Ausrüstung, dem freien Ermessen der einzelnen Kantone anheimzustellen wären. — Nachdem in Erinnerung gebracht ist, daß der Kanton Waadt sich immer widersetzt habe, daß die eidgenössischen Reglemente in die kleinsten Einheiten eintreten, wünscht das Kreis schreiben, daß den Kantonen gestattet werde:

1) Nach Belieben für die Reiterei den Ischako zu behalten oder den Helm anzunehmen, indem der letztere den Nachtheil habe, schwer und theuer und für den Dienst der leichten Reiterei, der einzigen, welche die Schweiz besitze, wenig angemessen zu sein;

2) Nach Belieben der Reiterei scharlach- oder carmoisin-farbene Aufschläge und Einfassungen zu geben, anstatt an die letztere gebunden zu sein;

3) Die Rockschöße der Offiziers-Uniformen nicht länger zu machen, als die der Soldaten, indem dieser durch das Reglement vorgeschriebene Unterschied denjenigen Kantonen, in welchen der Soldat sich auf eigene Kosten bekleide, und Jedermann, wie in Waadt, gehalten sei, als gemeiner Soldat zu dienen, bevor er den Offiziersgrad erhalte, es unmöglich mache, im Falle eines Avancements die Soldaten-Uniform zu gebrauchen.

Ueber das Tragen der eidgenössischen Uniform.

Bei stehenden Heeren, wo die Uniform die gewöhnliche Kleidung des Militärs ist, entsteht zuweilen die Frage: in welchen Fällen ausnahmsweise gestattet sei, den bürgerlichen Rock anzuziehen? und oft werden förmliche Corpsbefehle erlassen, welche das Tragen eines solchen, ohne besondere Erlaubniß des Corpskommandanten, völlig verbieten. Bei den Milizen, welche die größte Zeit des Jahres Bürger sind, entsteht die umgekehrte Frage: wann die Uniform zu tragen sei? Diese Frage ist jedoch erst in neuester Zeit Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden und zwar in der besondern Form, in welcher wir sie in der Ueberschrift gesetzt haben. Die Schw. Ztg. von St. Gallen sagt in einem Artikel, welchen sie überschreibt: „die eidgenössische Uniform — — ist zu Allem gut“: „eidgenössische Offiziere jeden Ranges, die Obersten zumal, dürfen die Uniform ihres Grades ausschließlich nur in Dienstverhältnissen benutzen, zu denen sie durch die Tagsatzung, den Vorort oder den eidgen. Kriegs Rath berufen werden“, (Nr. 46) und später (Nr. 55): „die eidgenössische Uniform solle nur im Dienste der Eidgenossenschaft getragen werden.“ Ein solcher Satz ist leicht aus dem Ärmel geschüttelt, aber beweist nur, daß die sonst in eidgenössischen Dingen wohl bewanderte Redaktion der Schweiz. Ztg. es in militärischen Dingen weniger ist. In den meisten Kantonen, insbesondere auch in Bern, ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die dem eigenen Kanton angehörenden eidgenössischen Stabs-offiziere auch zum kantonalen Dienste verwendet werden können, und das allgemeine eidg. Reglement ist diesem nicht zuwider, indem es nur beim Eintritt in fremde Kriegsdienste Entlassung aus dem eidgen. Dienst fordert (S. 14). —